

## Wappenordnung der Stadt Freiberg

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Freiberg führt das Wappen in der am 01. Juni 1899 durch die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden genehmigten Form.
- (2) Die Verwendung des Wappens ist grundsätzlich der Stadt Freiberg vorbehalten. Andere dürfen das Wappen nur mit Einwilligung der Stadt Freiberg und nach Maßgabe dieser Wappenordnung verwenden.
- (3) Die Verwendung durch Parteien, Wählervereinigungen und politische Vereinigungen ist ausgeschlossen.

### § 2 Gestaltung des Wappens

Das Wappen der Stadt Freiberg wird wie folgt beschrieben:

Das städtische Wappen zeigt im blauen Renaissanceschild eine silberne, zinnengekrönte Mauer, in deren erhöhtem Mittelteil sich ein Tor mit hochgezogenem Fallgitter befindet. Das Tor ist mit einem goldenen Renaissanceschild belegt, der einen aufgerichteten, nach rechts gewendeten schwarzen Löwen zeigt. Die Mauer wird von drei silbernen Türmen überragt. Die Türme sind mit Rundbogenöffnungen, roten Dächern, goldenen Knöpfen und nach rechts weisenden goldenen Windfähnchen versehen. Der Mittelurm ist höher und stärker. Er hat unter dem Dach zwei und unter diesen drei Rundbogenöffnungen; die beiden Seitentürme besitzen oben drei und darunter zwei solcher Öffnungen (siehe Anlage 1). Für die Metalle Gold und Silber ist die Verwendung von Gelb und Grau zugelassen.

### § 3 Bedingungen für die Verwendung des Wappens

- (1) Jede Verwendung des Wappens bedarf der Einwilligung der Stadt Freiberg. Die Nutzungsbedingungen werden durch Lizenzvertrag geregelt (siehe Anlage 2).
- (2) Die Einwilligung wird in der Regel erteilt, wenn das Wappen vorübergehend zur Ausschmückung von Gebäuden, Räumlichkeiten, Schaufenstern oder dergleichen bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen verwendet werden soll, die Verwendung nicht gewerblichen Zwecken dient und das Ansehen der Stadt Freiberg nicht gefährdet wird. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fällen der dauerhaften Verwendung oder der gewerblichen Verwendung, kann eine Einwilligung erteilt werden.
- (3) Die Wiedergabe des Freiberger Stadtwappens darf nicht gegen die Regeln der Wappenkunde verstoßen und hat originalgetreu zu erfolgen. Das Stadtwappen ist so zu führen, dass eine Verwechslung mit der Stadt Freiberg ausgeschlossen ist und ferner jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (4) Die Stadt Freiberg behält sich den Widerruf der Einwilligung vor. Die Einwilligung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
  - mit der Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Freiberg gefährdet wird,
  - die Verwendung gegen die Regeln der Wappenkunde verstößt,
  - das Wappen entgegen § 2 verwendet wird, insbesondere verändert wird,
  - gesetzliche Vorschriften in Kraft treten oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde ergehen, die die Weiterführung untersagen oder beschränken oder mit denen die Weiterführung nicht mehr vereinbar ist.

### § 4 Entgelt für die Verwendung des Wappens

- (1) Die Verwendung des Wappens für nicht gewerbliche Zwecke wird von der Stadt Freiberg unentgeltlich gestattet.
- (2) Für die gewerbliche Nutzung des Stadtwappens wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Verwendung. Die Festlegungen werden im Einzelfall getroffen.

Als Richtwerte gelten:

- Nutzung im Logo einer juristischen Person 250 € / Jahr
- Nutzung im Zusammenhang mit Anzeigen, Plakaten, Schriftstücken, Produkten etc.
  - bei Auflage bis 5 15,00 €
  - bei Auflage bis 200 50,00 €
  - bei Auflage über 200 100,00 €
  - bei Auflage über 1.000 200,00 €
  - bei Auflage über 10.000 500,00 €
- Nutzung auf Postkarten 0,01 € / Karte
- Nutzung in Druckerzeugnissen (Bücher, Hefte, etc.) 0,03 € / Druck

- (3) Das Entgelt nach § 4 Abs. 2 kann entfallen, wenn durch die Nutzung des Stadtwappens eine positive Außenwirkung für die Stadt Freiberg zu erwarten ist.
- (4) Wird die Einwilligung nach § 3 Abs. 4 widerrufen, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Rückerstattung eines gezahlten Entgelts.

### § 5 Inkrafttreten

Die Wappenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 08.10.2010

Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

### Anlagen

- Anlage 1: Bildliche Darstellung des Freiberger Stadtwappens
- Anlage 2: Muster Lizenzvertrag

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 27.10.2010.

Anlage 1

Bildliche Darstellung des Freiberger Stadtwappens





### § 3 Pflichten des Lizenzgebers

Der Lizenzgeber überliefert dem Lizenznehmer drei Arbeitstage nach Vertragsabschluss ein Exemplar des Stadtwappens in digitalisierter Form.

### § 4 Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer garantiert, dass bei der Verwendung des Freiberger Stadtwappens durch den Lizenznehmer

- das Wappen nicht entgegen dem bzw. über das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht hinaus gemäß § 1 verwendet wird,
- das Stadtwappen so geführt wird, dass eine Verwechslung mit amtlichen Schreiben der Stadt Freiberg ausgeschlossen ist und ferner jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird,
- mit der Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Freiberg nicht gefährdet wird und
- die Verwendung des Stadtwappens nicht gegen die Regeln der Wappenkunde verstößt und originalgetreu erfolgt.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die übertragenen Daten zum Wappen durch geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

### § 5 Außerordentliche Kündigung

Die Stadt Freiberg kann den Lizenzvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn:

- das Wappen entgegen dem Nutzungsrecht gemäß § 1 bzw. über das beantragte Nutzungsrecht hinaus verwendet wird,
- das Stadtwappen so geführt wird, dass eine Verwechslung mit der Stadt Freiberg nicht ausgeschlossen werden kann und der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird,
- mit der Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Freiberg gefährdet wird oder
- die Verwendung des Stadtwappens gegen die Regeln der Wappenkunde verstößt und nicht originalgetreu erfolgt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### § 6 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag endet am .

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### § 7 Preise und Zahlungsmodalitäten

Für die vertragsgegenständliche Rechtseinräumung erhält der Lizenzgeber vom Lizenznehmer ein Entgelt in Höhe von Euro.

Das Entgelt wird am fällig und ist auf folgendes Konto zu überweisen: Sparkasse Mittelsachsen, BLZ 870 520 00, Konto-Nr. 31 15 00 01 02, IBAN: DE75 8705 2000 3115 0001 02, BIC: WELADED1FGX.

## § 8 Folgen der Vertragsbeendigung

Mit der Beendigung dieses Lizenzvertrages fallen alle Rechte des Lizenznehmers an den Lizenzgeber zurück. Der Lizenznehmer hat alle digitalen Kopien des Stadtwappens unverzüglich zu löschen und darf das Stadtwappen nicht mehr verwenden.

Bei Beendigung der Nutzungsrechte hat der Lizenznehmer die Nutzung des Wappens gem. § 1 unverzüglich und vollständig einzustellen.

## § 9 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Freiberg, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrages.

Die in diesem Vertrag genannte Anlage ist Vertragsbestandteil.

Anlage: Wappenordnung

Freiberg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lizenzgeber

Freiberg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lizenznehmer